



Satzung

mit

Wahlordnung und

Geschäftsordnung

für die Landesdelegiertenversammlung

(Stand November 2008)

Inhaltsverzeichnis

<i>Satzung</i>	S. 3
<i>Wahlordnung</i>	S. 14
<i>Geschäftsordnung</i>	S. 16



Hessen

Postfach 17 03 16

60077 Frankfurt/Main

T 069 – 97 12 930 ● F 069 – 97 12 93 93

eMail info@gew-hessen.de

<http://www.gew-hessen.de>

Bearbeitung: Ulrich Märtin, Marion Paul

Frankfurt, November 2008

Satzung

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Landesverband Hessen

beschlossen von der außerordentlichen Vertreterversammlung der GEW Hessen 1992 in Kassel unter Berücksichtigung der GEW-Bundessatzung, beschlossen vom Gewerkschaftstag der GEW 2005 in Erfurt, zuletzt geändert von der Landesdelegiertenversammlung der GEW Hessen in Wetzlar am 27. November 2008.

Inhaltsübersicht

I. Name und Sitz

- § 1 Name
- § 2 Sitz
- § 3 Geltung der GEW-Bundessatzung

II. Zweck und Aufgabe

- § 4 Zweck und Aufgabe
- § 5 Mittel gewerkschaftlicher Arbeit
- § 6 Arbeitskampf

III. Mitgliedschaft und Beitrag

- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Beitrag

IV. Organisationsbereich und Gliederung

- § 9 Organisationsbereich
- § 10 Gliederung des Landesverbandes
- § 11 Selbstständigkeit der Gliedverbände

V. Organe

- § 12 Organe des Landesverbandes

Landesdelegiertenversammlung

- § 13 Aufgaben
- § 14 Zusammensetzung und Stimmrecht
- § 15 Einberufung und Durchführung
- § 16 Anträge und Beschlüsse

Landesvorstand

- § 17 Aufgaben
- § 18 Zusammensetzung und Stimmrecht
- § 19 Vertretung

Geschäftsführender Vorstand

- § 20 Aufgaben
- § 21 Zusammensetzung und Stimmrecht

VI. Referate, Fach- und Personengruppen- **ausschüsse**

- § 22 Aufgaben und Arbeitsweise
- § 23 Einrichtung und Auflösung
- § 24 Gliederung und Zusammensetzung
- § 25 Beschlüsse und Vertretung

VII. Kollektive Mandatsausübung und **Wahlverfahren**

- § 26 Kollektive Mandatsausübung
- § 27 Wahlverfahren

VIII. Landesschiedskommission

- § 28 Aufgaben und Entscheidungen
- § 29 Zusammensetzung

IX. Schlussbestimmungen

- § 30 Auflösung und Austritt
- § 31 Satzungsänderungen

I. Name und Sitz

§ 1 Name

- (1) Der Landesverband Hessen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnen-Verband – ADLLV) führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Hessen.
- (2) Er ist ein Landesverband in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).

§ 2 Sitz

Der Landesverband Hessen hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 3 Geltung der GEW-Bundessatzung

- (1) Gemäß § 1 Abs. 2 findet die GEW-Bundessatzung Anwendung für den Landesverband Hessen.
- (2) Alle Satzungsbestimmungen, die gem. § 7 Ziff. 1 und 4 der GEW-Bundessatzung unmittelbar für den Landesverband Hessen gelten, sind Bestandteil dieser Satzung und entsprechend gekennzeichnet.
- (3) Zusätzlich enthält diese Satzung gem. § 7 Ziff. 1 und 4 der GEW-Bundessatzung und unter Beachtung weiterer Bestimmungen der GEW-Bundessatzung sinngemäße Formulierungen und entsprechende Bestimmungen zur Regelung der Angelegenheiten des Landesverbandes.

II. Zweck und Aufgabe

§ 4 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe der GEW sind Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder, Ausbau der Geschlechterdemokratie, Förderung von Erziehung und Wissenschaft und der Ausbau sowie die interkulturelle Öffnung der in deren Diensten stehenden Einrichtungen.

§ 5 Mittel gewerkschaftlicher Arbeit

Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrachtet die GEW unter anderem

- a) Arbeit der GEW in allen satzungsmäßigen Organen und Gremien; Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen, Kursen
- b) berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder
- c) Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit des Mitglieds und Gewährung von kollegialer Hilfe in besonderen Fällen
- d) gesetzlich gewährleistete Einflussnahme auf die Verwaltung
- e) Abschluss von Tarifverträgen
- f) Zusammenarbeit mit Parlamenten und deren Ausschüssen
- g) Zusammenarbeit mit Körperschaften und Organisationen, deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit internationalen Verbänden
- h) Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit
- i) Herausgabe der Zeitungen und Druckschriften
- k) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden.

§ 6 Arbeitskampf

- (1) Die GEW bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

- (2) Die Durchführung von Urabstimmung und Streik ist in den „Richtlinien für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen“ geregelt.
- (3) Streikunterstützung wird auf der Grundlage der „Richtlinien für die Entnahme von Mitteln aus dem Kampf und Unterstützungsfonds“ gewährt.

III. Mitgliedschaft und Beitrag

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds in der GEW wird durch den Vorstand des Landesverbandes Hessen vollzogen. Das Mitglied gehört in der Regel dem Kreisverband und gegebenenfalls dem Regionalverband nach § 10 (6) an, in dessen Bereich sein Arbeitsplatz liegt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesvorstand zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Das Nähere regelt der Hauptvorstand.
- (4) Die Gründe für einen Ausschluss sind
 - a) arglistige Täuschung bei der Aufnahme
 - b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten
 - c) satzungswidriges Verhalten.
- (5) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied, auch für rückliegende Fälle alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Landesverband und seinen Gliederungen. Die Mitgliedskarte und etwaiges Verbandseigentum sind mit dem Ausscheiden zurückzugeben.
- (6) Gem. § 7 der „Richtlinien für den Rechtsschutz“ sind ausscheidende Mitglieder, die in der Zeit ihrer Mitgliedschaft eine Unterstützung des Rechtsschutzes der GEW erhielten, verpflichtet, diese Unterstützung bei Austritt zurückzuerstatten, wenn sie vor Ablauf von drei Jahren nach Empfang der Unterstützung aus der GEW ausscheiden. Von diesen Bestimmungen ausgenommen ist das Ausscheiden durch Tod.

§ 8 Beitrag

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sowie der Landesverbandsanteil auf Bundesebene vom Gewerkschaftstag festgelegt werden.
- (2) Die regelmäßige Entrichtung des vom Gewerkschaftstag festgelegten Beitrags in der vom Hauptvorstand vorgeschriebenen Zahlungsart ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW. Bezahlt ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle entsprechend den verkehrüblichen Regeln seinen Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung der Beitragszahlung als Erklärung des Austritts. Gleichzeitig mit der zweiten Mahnung ist die Gliederung zu informieren, in deren Bereich das Mitglied geführt wird.
- (3) Die Landesdelegiertenversammlung setzt nach Abzug der Bundesanteile einen Beitragsschlüssel fest, nachdem die Beitragsanteile für den Landesverband und seine Gliederungen errechnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Landesverband und seine Gliederungen ihre Aufgaben erfüllen können.

IV. Organisationsbereich und Gliederung

§ 9 Organisationsbereich

- (1) Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (2) In ihrem Bereich ist die GEW zuständig für die ihr im Rahmen des DGB zufallenden Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern:
 - a) alle pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe
 - b) Angehörige von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen
 - c) alle Beschäftigten an Privatschulen und in privatwirtschaftlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, einschließlich sogenannter freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - d) Studierende, die sich auf eine Tätigkeit in den in Abs. 2 a) genannten Berufen oder in Schulen und Einrichtungen gem. Abs. 2 b) und c) vorbereiten.

Näheres ist geregelt in den Richtlinien „Rechte der Studentinnen und Studenten in der GEW“ des Gewerkschaftstages. Abweichend von diesen Richtlinien haben Studentinnen und Studenten Sitz und Stimme in ihren Regionalverbänden Hochschulen und Forschung.
- (3) Angehörige dieser Berufe werden aufgenommen ohne Rücksicht auf Rasse, Alter, Geschlecht, religiöses Bekenntnis, Parteizugehörigkeit oder dienstliche Stellung.
- (4) Natürliche und juristische Personen können die fördernde Mitgliedschaft erhalten. Der Landesvorstand erlässt darüber Richtlinien.

§ 10 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband Hessen der GEW erstreckt sich über das Gebiet des Landes Hessen.
- (2) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Die Kreisverbände im Bereich eines Staatlichen Schulamtes sind zur Kooperation verpflichtet. Die Möglichkeit einer weitergehenden Fusion bleibt ihnen vorbehalten. In jedem Fall sind als unterste Beschlussorgane Schul- und Betriebsgruppen zu bilden. Die Vertrauensleute der Schul- und Betriebsgruppen bilden die Vertrauensleuteversammlung auf Kreisebene. Näheres regeln die „Richtlinien für Vertrauensleute“.
- (3) Die Aufnahme neuer Kreisverbände bedarf der Zustimmung der Landesdelegiertenversammlung. Dabei gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes.
- (4) Die Kreisverbände innerhalb eines Regierungspräsidiums können Bezirksverbände bilden. Frankfurt wird als in fünf Kreisverbände gegliedert betrachtet und kann einen eigenen Bezirksverband bilden. Die Untergliederung ist Kreisverbänden und den Bezirksverbänden freigestellt.
- (5) Es bestehen die Bezirksverbände Nordhessen, Mittelhessen, Südhessen und Frankfurt. Eine Auflösung von Bezirksverbänden ist möglich.
- (6) Die Mitglieder aus der Weiterbildung, Sozialpädagogik und Hochschule und Forschung können jeweils bis zu vier Regionalverbände bilden, die die Interessen ihrer Mitglieder betriebsübergreifend vertreten. Die Mitgliederversammlungen wählen deren Vorstände und entscheiden über deren Etat. Für die Arbeit der Betriebsgruppen gelten die Regelungen aus § 10 (2).

Die Regionalverbände im Bereich Hochschulen und Forschung Süd, Mitte und Nord gelten als gebildet. Die LDV entscheidet mit einfacher Mehrheit über Anträge auf Bildung weiterer Regionalverbände.

- (7) Aus dem Landesverband ausscheidende Verbände verlieren alle auf der Mitgliedschaft beruhende Rechte, auch etwaige Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Bei der Auflösung von Bezirksverbänden und bei der Auflösung von Regionalverbänden erhalten die zugeordneten Kreisverbände anteilig deren Verbandsvermögen und im vollen Umfang anteilig deren Beitragsanteile.
- (8) Der Austritt von Kreis-, Bezirks- und Regionalverbänden ist nur zum Jahreschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

§ 11 Selbstständigkeit der Gliedverbände

Unter Bindung an die GEW-Bundessatzung und an die Beschlüsse der in § 16 Ziff. 1 bis 3 der GEW-Bundessatzung und in § 12 dieser Satzung genannten Organe regeln die Kreis-, Bezirks- und Regionalverbände ihre Angelegenheiten selbstständig. Insbesondere bleibt es ihnen überlassen, ihr Vermögen zu verwalten, ihre Delegierten in den Landesdelegiertenversammlungen und ihre Vertretungen im Landesvorstand sowie im Geschäftsführenden Vorstand einschließlich der Zeit der Delegation und Vertretung zu bestimmen.

V. Organe

§ 12 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- a) die Landesdelegiertenversammlung (LDV)
- b) der Landesvorstand (LVo)
- c) der Geschäftsführende Vorstand (GVo).

Landesdelegiertenversammlung

§ 13 Aufgaben

Die Landesdelegiertenversammlung (LDV) ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit, entscheidet über wesentliche Angelegenheiten und beschließt ihren Haushalt.

§ 14 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den gewählten Delegierten der Kreisverbände
 - b) den gewählten Delegierten der Regionalverbände
 - c) den gewählten Delegierten der Fachgruppen
 - d) der gewählten Delegierten der Personengruppen.
- (2) Die Landesdelegiertenversammlung setzt die Schlüsselzahl für ihre Zusammensetzung nach Abs. 1 a) bis d) fest. Der Berechnungsmodus ist in der „Geschäftsordnung für die Landesdelegiertenversammlung“ festgelegt.
- (3) Jede Delegierte und jeder Delegierter hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach § 21 Abs. 1 nehmen an der Landesdelegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die außerordentliche Landesdelegiertenversammlung setzt sich in der Regel aus den Delegierten der vorausgegangenen ordentlichen Landesdelegiertenversammlung zusammen. Finden zwischenzeitlich Neuwahlen von Delegierten statt, so sind diese ein-

zuladen. Die Meldepflicht für eingetretene Änderungen liegt bei den Untergliederungen gem. § 16 Abs. 1.

§ 15 Einberufung und Durchführung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen.
- (2) Der Landesvorstand ist in dringenden Fällen berechtigt, auf Antrag von zwei Bezirksverbänden oder fünfzehn Kreis- und Regionalverbänden verpflichtet, eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung einzuberufen. Im Fall eines Antrags von mindestens fünfzehn Kreis- und Regionalverbänden dürfen aus dem Bereich eines Bezirksverbandes nur zehn Kreis- und Regionalverbände angerechnet werden.
- (3) Die Durchführung der Landesdelegiertenversammlung ist in einer von ihr zu beschließenden „Geschäftsordnung für die Landesdelegiertenversammlung“ geregelt.

§ 16 Anträge und Beschlüsse

- (1) Antragsberechtigt für die Landesdelegiertenversammlung sind
 - a) der Landesvorstand
 - b) die Kreisverbände
 - c) die Bezirksverbände
 - d) die Regionalverbände
 - e) die Fachgruppenausschüsse
 - f) die Personengruppenausschüsse.
- (2) Die Landesdelegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Zweidrittelstimmenmehrheit erforderlich.

Landesvorstand

§ 17 Aufgaben

- (1) Der Landesvorstand (LVo) führt im Rahmen der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung die Verbandspolitik. Er berät und entscheidet wichtige Verbandsangelegenheiten und gibt Arbeitsaufträge, soweit Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung nicht entgegenstehen.
- (2) Der Landesvorstand verwaltet das Verbandsvermögen. Er trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen im Rahmen des von der Landesdelegiertenversammlung festgelegten Haushaltsplans. Er entscheidet über Veränderungen von Einnahmen und Ausgaben, soweit sie über den Rahmen des Haushaltsplans hinausgehen in einem Nachtragshaushalt. Dieser ist auf der darauffolgenden Landesdelegiertenversammlung zu bestätigen.
- (3) Der Landesvorstand bereitet die Landesdelegiertenversammlung vor und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Er erhält von der Landesdelegiertenversammlung einen Auftrag für drei Jahre.
- (4) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt nach Bedarf, in der Regel sechsmal im Jahr, in verschiedenen Regionen Hessens.

§ 18 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Dem Landesvorstand gehören an
 - a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gem. § 21
 - b) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter je Kreisverband unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 4, Satz 2
 - c) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter je Regionalverband
 - d) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personengruppenausschüsse.

- (2) Vertreterinnen und Vertreter der Fachgruppenausschüsse, die nicht dem Landesvorstand angehören, sind zu den Landesvorstandssitzungen einzuladen, auf denen Angelegenheiten ihrer Arbeit behandelt werden. Sie können an den Landesvorstandssitzungen teilnehmen, wenn sie der Auffassung sind, dass Sachverhalte auf der Landesvorstandssitzung ihren Bereich betreffen.
- (3) Vertreterinnen und Vertreter der Fachgruppenausschüsse haben Antrags- und Rede-recht. Sie erhalten alle Unterlagen des Landesvorstands.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nach § 21 Abs. 1 a) bis g) werden von der Landesdelegierten-versammlung in besonderen Wahlgängen für die bezeichneten Funktionen gewählt.

§ 19 Vertretung

Die Vorsitzenden vertreten im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans den Landesverband nach innen und außen und leiten die Verbandsarbeit.

Geschäftsführender Vorstand

§ 20 Aufgaben

Der Geschäftsführende Vorstand (GVo) erledigt die laufenden Geschäfte und die ihm vom Landesvorstand übertragenen Aufgaben.

§ 21 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) die oder der Vorsitzende; sie oder er soll hauptamtlich tätig sein
 - b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister
 - d) die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur der Zeitschrift des Landesverbandes (Zeitschrift der GEW Hessen für Erziehung, Bildung, Forschung)
 - e) die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Rechtsschutz
 - f) die Leiterinnen und Leiter der Referate
 - Schule und Bildung
 - Hochschule und Forschung
 - Sozialpädagogik
 - Weiterbildung und Bildungsmarkt
 - Tarif, Besoldung und Beamtenrecht
 - Mitbestimmung und gewerkschaftliche Bildungsarbeit
 - Aus- und Fortbildung
 - g) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Personengruppe Junge GEW
 - h) die Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksverbände.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Personengruppenausschuss Frauen bestimmen die Leiterinnen und Leiter der Referate nach Abs. 1 g) Personen, die jeweils für die frauenpolitische Arbeit in den Referaten zuständig sind.
- (3) Scheidet ein Mitglied nach Abs. 1 a) bis g) aus, so wird dieses ersetzt durch Zuwahl seitens des Landesvorstands. Diese Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Landesdelegiertenversammlung.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer (HPRL) gehört dem Geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an, sofern

sie GEW-Mitglieder sind, ansonsten die Vorsitzende oder der Vorsitzende der GEW-Fraktion im Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer.

VI. Referate, Fach- und Personengruppenausschüsse

§ 22 Aufgaben und Arbeitsweise

- (1) Die Referate bereiten die Arbeit des Landesverbandes inhaltlich vor. Sie organisieren die fachliche Zuarbeit und bündeln die Arbeit der Fach- und Personengruppen in ihrem Aufgabenbereich. Sie tagen mindestens viermal im Kalenderjahr. Die Liste der Mitglieder der Referate wird dem Landesvorstand zu Beginn einer Wahlperiode zur Kenntnis gegeben.
- (2) Die Fach- und Personengruppenausschüsse bearbeiten die in ihren Sachbereich fallenden Aufgaben und Fragen selbstständig oder im Auftrag des Landesvorstands. Sie beraten den Landesvorstand in einschlägigen Fragen.
- (3) Sie haben das Recht, Versammlungen abzuhalten und Arbeitsgemeinschaften für ihre eigenen Angelegenheiten zu bilden. Rechtzeitig vor einer ordentlichen Landesdelegiertenversammlung werden Delegiertenversammlungen der Fach- und Personengruppenausschüsse durchgeführt. Diese wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils von der Landesdelegiertenversammlung zu bestätigen sind, sowie die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung. Wird vom Verfahren der Delegiertenwahl abgewichen, ist dies in der Wahlordnung zu regeln. Die Delegiertenversammlung der Fach- und Personengruppe kann dem jeweiligen Fach- oder Personengruppenausschuss Aufträge erteilen.
- (4) Der Landesvorstand kann zu allen Veranstaltungen, Tagungen und Sitzungen usw. der Fach- und Personengruppenausschüsse Vertreterinnen und Vertreter entsenden, die nicht dem betreffenden Fach- und Personengruppenausschuss angehören brauchen.
- (5) Öffentliche Veranstaltungen der Fach- und Personengruppenausschüsse erfolgen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
- (6) Im Haushaltsplan des Landesverbandes sind Mittel für die Arbeit der Fach- und Personengruppenausschüsse bereitzustellen.

§ 23 Einrichtung und Auflösung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung entscheidet über Einrichtung und Auflösung von Fach- und Personengruppenausschüssen.
- (2) Der Antrag auf Einrichtung eines Fach- oder Personengruppenausschusses kann gestellt werden, wenn mindestens 100 Mitglieder in Frage kommen und die Hälfte derselben ihn schriftlich unterstützen. In jedem Fall genügen die Unterschriften von 100 Mitgliedern.

§ 24 Gliederung und Zusammensetzung

- (1) Es bestehen folgende Fachgruppenausschüsse
 - a) Berufliche Schulen
 - b) Erwachsenenbildung
 - c) Gesamtschulen
 - d) Grundschulen
 - e) Gymnasien
 - f) Haupt- und Realschulen
 - g) Hochschulen und Forschung
 - h) Schulaufsicht, Schulentwicklung und Schulpsychologie

- i) Sonderpädagogik
 - k) sozialpädagogische Berufe.
- (2) Es bestehen folgende Personengruppenausschüsse
- a) Angestellte
 - b) Frauen
 - c) Migrantinnen und Migranten/interkulturelle Bildung
 - d) Junge GEW
 - e) Seniorinnen und Senioren
 - f) Studentinnen und Studenten.
- (3) Näheres zur Arbeit des Personengruppenausschusses Junge GEW wird in den „Richtlinien für die Arbeit der Jungen GEW“ geregelt.
- (4) Einem Fach- oder Personengruppenausschuss gehören in der Regel an
- a) die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende oder das Team gem. § 26 als Fach- oder Personengruppenvorstand
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des entsprechenden Fach- oder Personengruppenausschusses je Kreis-, Bezirks- und Regionalverband.
- Über die Berufung weiterer Mitglieder entscheidet der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Fach- oder Personengruppenvorstand nach Abs. 4 a).

§ 25 Beschlüsse und Vertretung

- (1) Beschlüsse der Fach- und Personengruppenausschüsse gelangen über den Landesvorstand an die Öffentlichkeit.
- (2) Der Fach- oder Personengruppenvorstand vertritt seinen Fach- oder Personengruppenausschuss in allen den Ausschuss betreffenden Fragen in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
- (3) Für die Mitwirkung bei der Besetzung der Fachgruppenausschüsse auf Bundesebene gilt § 13 der GEW-Bundessatzung.
- (4) Bei Verhandlungen des Landesverbandes, die sich ganz oder zum Teil auf das Sondergebiet eines Fach- oder Personengruppenausschusses erstrecken, sind deren Positionen zu berücksichtigen und gegebenenfalls Vertreterinnen oder Vertreter hinzuzuziehen.
- (5) Wenn ein Fachgruppenausschuss einem Beschluss des Landesvorstands nicht zustimmt, muss der Landesvorstand die abweichende Stellungnahme des Fachgruppenausschusses auf Verlangen mit der vom Fachgruppenausschuss gegebenen Begründung gleichzeitig mit der Stellungnahme des Landesvorstands bekanntgeben.

VII. Kollektive Mandatsausübung und Wahlverfahren

§ 26 Kollektive Mandatsausübung

- (1) Kollektive Mandatsausübung (Teamleitung) von gewerkschaftlichen Gremien ist im Landesverband möglich. Dies gilt für alle in den §§ 18, 21 und 24 aufgeführten ehrenamtlichen Wahlfunktionen.
- (2) Bis zu drei gleichberechtigte Personen können als Team gewerkschaftliche Gremien kollektiv leiten. Dabei ist der jeweilige Anteil von Frauen einzuhalten.
- (3) Werden die in §§ 18, 21 und 24 genannten gewerkschaftlichen Gremien als Team geleitet, entfallen jeweils die Wahlen der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 27 Wahlverfahren

Das Verfahren bei allen im Landesverband notwendig werdenden Wahlen wird durch die von der Landesdelegiertenversammlung beschlossene „Wahlordnung“ geregelt.

VIII. Landesschiedskommission

§ 28 Aufgaben und Entscheidungen

- (1) Die Landesschiedskommission ist im Bereich des Landesverbandes zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Wahlanfechtungen
 - c) Schlichtung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, bei Verstößen von Einzelmitgliedern gegen die Satzung und zum Schutze der Ehre von Mitgliedern
 - d) Verstöße von Organen des Landesverbandes, der Kreisverbände, der Bezirksverbände, der Regionalverbände, der Fach- und Personengruppenausschüsse und von Arbeitsgruppen gegen die Satzung des DGB, der GEW (Bund) oder des Landesverbandes sowie gegen deren Beschlüsse.
- (2) Antragsberechtigt sind die in § 12 genannten Organe und die in den jeweiligen Satzungen bestimmten Organe der Kreisverbände, der Bezirksverbände und der Regionalverbände.

Bei den Fällen nach Abs. 1 b) und d) sind auch Einzelmitglieder antragsberechtigt.

Entscheidungen der Landesschiedskommission sind verbindlich. Sie können von der Landesdelegiertenversammlung mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit geändert oder aufgehoben werden. Verfahren und Entscheidungen der Landesschiedskommission richten sich entsprechend nach den jeweiligen Bestimmungen der „Schiedsordnung“ der GEW (Bund).

§ 29 Zusammensetzung

- (1) Für den Landesverband wird eine Schiedskommission gebildet. Die ständigen und stellvertretenden Mitglieder der Landesschiedskommission werden von der Landesdelegiertenversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die der GEW am Tage der Wahl mindestens drei Jahre als ordentliche Mitglieder angehören.
- (2) Der Landesschiedskommission gehören drei ständige Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder an. Die Landesschiedskommission berät und entscheidet in einer Besetzung mit drei ständigen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern und zwei nichtständigen Mitgliedern. Je eines der nichtständigen Mitglieder wird von der antragsstellenden Partei und der antragsgegnerischen Partei benannt. Näheres ist in der „Schiedsordnung“ geregelt. Die nichtständigen Mitglieder müssen am Tag ihrer Benennung mindestens drei Jahre der GEW angehören.
- (3) Die ständigen Mitglieder der Landesschiedskommission und die stellvertretenden Mitglieder dürfen mit Annahme ihrer Wahl nicht mehr Mitglieder von Organen der GEW oder Organen ihrer Gliederungen sein. Auch Ehrenmitglieder von Organen sind von der Wahrnehmung der Funktion eines ständigen oder stellvertretenden Mitglieds der Landesschiedskommission ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 30 Auflösung und Austritt

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes oder sein Austritt aus der GEW kann nur von einer Landesdelegiertenversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der gemeldeten stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

- (2) Diese Landesdelegiertenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit auch über das Vermögen des Landesverbandes.

§ 31 Satzungsänderungen

- (1) Die vorstehenden Satzungsbestimmungen können, soweit sie nicht der GEW-Bundessatzung entnommen sind, durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten auf der Landesdelegiertenversammlung geändert werden.
- (2) Die vorstehende Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung am 21. November 1992 in Kraft. Die bisherige Satzung in der Fassung vom Juni 1990 ist mit demselben Tag außer Kraft gesetzt. Organe des am 12. Juni 1990 amtierenden Landesvorstands, die nach der bisherigen Satzung gebildet worden sind, bleiben weiter bestehen bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung.
- (3) Die von der a.o. Landesdelegiertenversammlung am 30.11./1.12.2007 beschlossenen Änderungen treten im Anschluss an die ordentliche Landesdelegiertenversammlung 2008 in Kraft.

Wahlordnung
für die Wahlen während der Landesdelegiertenversammlung
der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- Landesverband Hessen -

beschlossen von der außerordentlichen Vertreterversammlung der GEW Hessen in Kassel am 20. November 1992,
geändert von der Landesdelegiertenversammlung der GEW Hessen in Wetzlar am 9. Juli 1993

Inhaltsübersicht

- § 1 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren
- § 2 Wahlausschuss
- § 3 Quotierung
- § 4 Wahlen für Geschäftsführenden Vorstand
- § 5 Wahlen für Fach- und Personengruppenausschüsse
- § 6 Wahlen für Landesschiedskommission
- § 7 Sinngemäße Anwendung der Wahlordnung

§ 1 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

- (1) Spätestens zwölf Wochen vor jeder Landesdelegiertenversammlung gibt die Geschäftsstelle die Wahltermine in der Zeitschrift des Landesverbandes (Zeitschrift der GEW Hessen für Erziehung, Bildung, Wissenschaft) bekannt. Darin sind auch die Wahlergebnisse zu veröffentlichen.
- (2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Sie können auch durch Zuruf erfolgen, wenn keine stimmberechtigte Delegierte oder kein stimmberechtigter Delegierter Einspruch erhebt.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Landesdelegiertenversammlung erhält. Die Mehrheit errechnet sich aus der Zahl der stimmberechtigten Delegierten, die von der Mandatsprüfungskommission festgestellt wurde. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, sofern nicht nach dem ersten Wahlgang neue Wahlvorschläge, die der Unterstützung von 30 Delegierten bedürfen, eingebracht werden. Im letzten Fall wird eine neue Wahlhandlung mit einem neuen ersten Wahlgang eingeleitet.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen zählen.

Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, dann ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhält.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Bei Wahlen, die der Quotierung gem. § 3 unterliegen, werden die Plätze für die Liste der Frauen und die Plätze für die Liste der Männer jeweils in der Reihenfolge der Stimmergebnisse besetzt.
- (5) Wahlen für ein Team gem. § 26 der Satzung erfolgen durch Abgabe nur einer Stimme, es sei denn, dass im Einzelfall das wählende Gremium anders beschließt.
- (6) Sämtliche Wahlen erfolgen für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.
- (7) Über Einsprüche bei den Wahlen entscheidet die Landesdelegiertenversammlung.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Alle Wahlhandlungen liegen in den Händen eines Wahlausschusses von fünf Mitgliedern, die von der Landesdelegiertenversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen weder dem Landesvorstand noch dem Präsidium der Landesdelegiertenversammlung angehören.
- (2) Der Wahlausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie oder er leitet die gesamte Wahlhandlung und gibt der Landesdelegiertenversammlung die Vorschläge und Beschlüsse des Wahlausschusses bekannt. Teamleitung gem. § 26 der Satzung ist möglich.

§ 3 Quotierung

- (1) Bei Wahlen von Mitgliedern für Organe des Landesverbandes gem. § 12 der Satzung wird grundsätzlich eine dem Anteil der Frauen in der Mitgliedschaft entsprechende Quote (Frauenquote) festgelegt.

- (2) Bei Wahlen für Funktionen, die jeweils von mehreren Personen ausgeübt werden, wie z.B. Wahl von gleichberechtigten Vorsitzenden oder Wahl von mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, ist die Frauenquote zwingend einzuhalten.
- (3) Kann die Frauenquote gem. Abs. 1 und 2 nicht eingehalten werden, weil nicht genügend viele Frauen kandidieren, fallen die von Frauen nicht besetzten Plätze Männern zu.

§ 4 Wahlen für Geschäftsführenden Vorstand

Die Wahlen für die im Geschäftsführenden Vorstand zu besetzenden Funktionen gem. § 21 Abs. 1 a) bis g) der Satzung sind in gesonderten Wahlgängen durchzuführen.

§ 5 Wahlen für Fach- und Personengruppenausschüsse

- (1) Die Wahlen der Vorsitzenden der Fach- und Personengruppenausschüsse und der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung gem. § 22 Abs. 2 der Satzung erfolgen auf Delegiertenversammlungen, zu denen der jeweilige Stadtverband, Kreisverband und Regionalverband Hochschulen und Forschung eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet. Wählbar ist nur, wer auf der Delegiertenversammlung anwesend ist oder das Einverständnis vorher schriftlich erklärt hat. Die Delegierten werden auf Fach- und Personengruppenversammlungen der Untergliederungen gewählt.
- (2) Die Delegiertenversammlungen zu den Wahlen gem. Abs. 1 sollen mit einer Sitzung des jeweiligen Fach- oder Personengruppenausschusses oder mit einer Fachtagung verbunden sein.
- (3) Die Wahlen der Fach- und Personengruppenausschüsse liegen in den Händen eines Wahlausschusses von drei Mitgliedern. Ihm gehören die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Landesverbandes, ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands und ein Mitglied des betreffenden Fach- oder Personengruppenausschusses an.
- (4) Wahlvorschläge unterbreiten die Stadt- und Kreisverbände, die Bezirksverbände, die Regionalverbände Hochschulen und Forschung und die Mitglieder der jeweiligen Fach- und Personengruppenausschüsse. Die Gewählten sind von der darauf folgenden Landesdelegiertenversammlung zu bestätigen.
- (5) Für folgende Personengruppenausschüsse gelten besondere Wahlverfahren:
 - a) Angestellten (§ 24 Abs. 2 a) der Satzung): Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 24 Abs. 4 a) der Satzung wird in einer landesweiten Delegiertenversammlung durchgeführt. Dazu entsendet jeder Stadt- und Kreisverband eine Delegierte oder einen Delegierten je angefangene 100 angestellte Mitglieder.
 - b) Ausländische Lehrerinnen und Lehrer (§ 24 Abs. 2 b) der Satzung): Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 24 Abs. 4 a) der Satzung wird in einer landesweiten Delegiertenversammlung durchgeführt. Dazu entsendet jeder Stadt- und Kreisverband eine Delegierte oder einen Delegierten je angefangene zehn ausländische Mitglieder.
 - c) Junge GEW (§ 24 Abs. 2 c) der Satzung): Die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Personengruppenausschusses Junge GEW findet auf einer landesweiten Mitgliederversammlung statt. Zu einer solchen Versammlung muss durch Ausschreibung in der Zeitschrift des Landesverbandes eingeladen werden. Zwischen dem Zeitpunkt der Versammlung und dem Erscheinungsdatum der Zeitschrift des Landesverbandes, in der die Einladung ausgeschrieben ist, soll mindestens ein Monat liegen. Das gleiche Wahlverfahren gilt auch für die Wahlen der Delegierten des Personengruppenausschusses Junge GEW zur Landesdelegiertenversammlung.
 - d) Studentinnen und Studenten (§ 24 Abs. 2 g) der Satzung): Die Wahlen sind gemäß den Richtlinien „Rechte der Studentinnen und Studenten in der GEW“ durchzuführen.

§ 6 Wahlen für Landesschiedskommission

Die drei ständigen und die drei stellvertretenden Mitglieder der Landesschiedskommission gem. § 29 der Satzung werden von der Landesdelegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 7 Sinngemäße Anwendung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung gilt sinngemäß für alle übrigen Wahlen im Landesverband mit Ausnahme der Wahlen, die in der Wahlordnung der GEW-Bund geregelt sind.

Die Gliederungen des Landesverbandes gem. § 10 Abs. 2 der Satzung können vom Verfahren der Delegiertenwahl gem. § 22 Abs. 2 der Satzung entsprechend abweichen, wenn nur dadurch die Funktionsfähigkeit ihrer Gremien gewährleistet wird.

Geschäftsordnung der Landesdelegiertenversammlung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) - Landesverband Hessen -

beschlossen von der außerordentlichen Vertreterversammlung der GEW Hessen in Kassel am 20. November 1992,
geändert von der Landesdelegiertenversammlung der GEW Hessen in Wetzlar am 9. Juli 1993

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung und Zusammensetzung
- § 2 Leitung
- § 3 Aussprache
- § 4 Anträge
- § 5 Worterteilung zur Geschäftsordnung
- § 6 Schluss der Aussprache
- § 7 Abstimmung
- § 8 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 9 Protokollführung
- § 10 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung

§ 1 Einberufung und Zusammensetzung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Landesdelegiertenversammlung sind zwölf Wochen vorher in der Zeitschrift des Landesverbandes (Zeitschrift der GEW Hessen für Erziehung, Bildung, Forschung) bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Landesdelegiertenversammlungen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
- (2) Die Schlüsselzahl für die Zusammensetzung der Landesdelegiertenversammlung gem. § 14 Abs. 1 und 2 der Satzung beträgt für
 - a) Stadtverbände, Kreisverbände und Regionalverbände Hochschulen und Forschung jeweils eine Delegierte oder ein Delegierter auf angefangene 150 Mitglieder
 - b) die Fachgruppenausschüsse Erwachsenenbildung, Hochschulen und Forschung, sozialpädagogische Berufe jeweils eine Delegierte oder ein Delegierter auf 75 Mitglieder
 - c) alle übrigen Fach- und Personengruppenausschüsse mit Ausnahme der Regelung nach d) jeweils eine Delegierte oder ein Delegierter auf angefangene 150 Mitglieder, mindestens jedoch zwei und höchstens fünf Delegierte jeweils.
 - d) Solange und soweit die Mitglieder in privaten Bildungseinrichtungen und ähnlichen Beschäftigtenstellen (einschließlich der dort tätigen Honorarkräfte u.ä.) nicht in den unter b) genannten Fachgruppenausschüssen erfasst sind oder erfasst werden können, werden diese durch den Personengruppenausschuss Angestellten (Landesangestelltenausschuss) vertreten. Für diesen Zeitraum gibt es für die Delegiertenzahl des Landesangestelltenausschusses keine Begrenzung bei einer oder einem Delegierten auf angefangene 150 Mitglieder mit der Maßgabe, dass mindestens die Hälfte der jeweiligen Delegiertenplätze des Landesangestelltenausschusses Mitgliedern, die in dem hier genannten Bereich tätig sind, vorbehalten bleiben.
- (3) Die Namen der Delegierten müssen dem Landesvorstand spätestens sechs Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Die Delegierten sind unverzüglich einzuladen; ihnen sind zugleich die Unterlagen zuzusenden.

Änderungen sind vom zuständigen Stadtverband, Kreisverband oder Regionalverband Hochschulen und Forschung dem Landesverband vor Beginn der Landesdelegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 2 Leitung

- (1) Die Leitung der Landesdelegiertenversammlung liegt in den Händen eines Präsidiums von fünf Mitgliedern, die von der Landesdelegiertenversammlung gewählt werden und im Wechsel die Versammlung leiten.

Die Wahl des Präsidiums wird von der oder dem Vorsitzenden der GEW Hessen geleitet, nachdem sie oder er die Landesdelegiertenversammlung eröffnet hat.

- (2) Das Präsidium stellt nach dem Bericht der Mandatsprüfungskommission die Beschlussfähigkeit der Landesdelegiertenversammlung fest, lässt die Tagesordnung genehmigen und bringt deren Gegenstände in der festgesetzten Reihenfolge zur Verhandlung.
- (3) Das leitende Mitglied des Präsidiums kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Bei Angelegenheiten, die es selbst betreffen, hat es die Leitung der Landesdelegiertenversammlung abzugeben, ebenso wenn es sich an der Besprechung zur Sache beteiligt.
- (4) Das leitende Mitglied hat das Recht, die Rednerinnen und Redner zur Sache zu rufen und ihnen, wenn sie seinen Anordnungen dreimal während einer Rede nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen. Wer vom leitenden Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen wurde, kann von den Verhandlungen ausgeschlossen werden.

§ 3 Aussprache

- (1) Die Rednerinnen und Redner melden sich unter Angabe des Gegenstandes, zu dem sie sprechen wollen, in der Regel schriftlich zu Wort. Sie werden in die Redeliste aufgenommen. Das leitende Mitglied erteilt in der Reihenfolge der getrennten Redeliste abwechselnd Rednerinnen und Rednern das Wort.
- (2) Ein Verlesen schriftlich vorbereiteter Referate ist nicht gestattet. Das leitende Mitglied kann jedoch genehmigen, dass förmliche Erklärungen oder kleinere Schriftstücke verlesen werden.
- (3) Über größere Sachgebiete wird nach dem Vortrag der Berichterstatterin oder des Berichterstatters zunächst eine allgemeine Aussprache über den ganzen Umfang des Sachgebietes herbeigeführt. Daran schließt sich in der Regel eine Sonderbesprechung über einzelne Teilgebiete an. Wortmeldungen, die in der allgemeinen Aussprache nicht zur Erledigung kommen, werden in der Sonderbesprechung nicht übernommen.
- (4) Über wichtige Sachgebiete, wie Satzungen, Verträge usw., kann auf Antrag eine zweite Lesung beschlossen werden.
- (5) Berichterstatterinnen und Berichterstatter dürfen auch außerhalb der Reihenfolge der Redeliste das Wort nehmen.
- (6) Die Redezeit kann durch Beschluss der Landesdelegiertenversammlung beschränkt werden.
- (7) Gäste und Gastdelegierte können sich nur mit Zustimmung der Landesdelegiertenversammlung an der Aussprache beteiligen.

§ 4 Anträge

- (1) Anträge müssen bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes so zeitig eingereicht werden, dass
 - a) Anträge auf Satzungsänderungen gem. §§ 16 Abs. 2 und 31 Abs. 1 der Satzung und auf Auflösung des Landesverbandes oder seines Austritts aus der GEW gem. § 30 Abs. 1 der Satzung mindestens acht Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung
 - b) alle übrigen Anträge mindestens sechs Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung den Stadtverbänden, Kreisverbänden, Bezirksverbänden, den Regionalverbänden Hochschulen und Forschung sowie deren Untergliederungen mitgeteilt werden können.Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge werden nur dann beraten, wenn die Landesdelegiertenversammlung ihre Dringlichkeit beschließt.
- (2) Antragsberechtigt sind die in § 16 Abs. 1 der Satzung genannten Organe und Gliederungen. Von den Delegierten können Zusatz- oder Änderungsanträge zur Sache gestellt werden, die beim Präsidium schriftlich einzureichen sind. Das leitende Mitglied verliest sie bevor der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung erteilt wird. Damit stehen diese Anträge ebenfalls zur Besprechung.

- (3) Wenn die eingereichten Anträge nach Meinung des leitenden Mitglieds nicht zur Sache gehören, hat es die Entscheidung der Landesdelegiertenversammlung herbeizuführen.
- (4) Anträge können von den Antragstellerinnen und Antragstellern ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von anderen Delegierten wieder aufgenommen werden.
- (5) Auf Beschluss der Landesdelegiertenversammlung kann über einen Antrag auch geteilt verhandelt und abgestimmt werden.
- (6) Anträge mit Änderungen zum Haushaltsplan müssen mit einem Deckungsvorschlag versehen sein.

§ 5 Worterteilung zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung (GO) muss den Delegierten auch außerhalb der Reihenfolge der Redeliste das Wort erteilt werden. Ausführungen zur Sache im Rahmen der Debatte zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig.

§ 6 Schluss der Aussprache

- (1) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache bedarf der Unterstützung von 30 Stimmberechtigten und kommt zur Abstimmung, nachdem einmal für und einmal gegen den Schluss gesprochen und die Redeliste verlesen wurde.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Redeliste ist nicht zulässig.
- (3) Das Schlusswort steht der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter auch dann zu, wenn der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen wurde.
- (4) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung kann nur nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes erteilt werden.
- (5) Vor der Abstimmung werden alle eingegangenen Anträge, alle Zusatz- und Änderungsanträge verlesen. Das leitende Mitglied schlägt vor, wie mit den Anträgen in der Abstimmung verfahren werden soll.
- (6) Über die weitestgehenden Anträge und über Änderungsanträge wird zuerst abgestimmt, sodann über Zusatzanträge.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Anträgen zur Sache.

§ 7 Abstimmung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Wird vor Beginn der Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, hat Auszählung zu erfolgen. An der Abstimmung dürfen sich nur stimmberechtigte Delegierte beteiligen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt nach Abschluss der Aussprache über einen Gegenstand. Während der Abstimmung wird das Wort nicht mehr erteilt.
- (3) Bei der Abstimmung gilt einfache Mehrheit, sofern nicht durch die Satzung andere Mehrheiten festgelegt sind.
- (4) Bei Satzungsänderungen gem. §§ 16 Abs. 2 und 31 Abs. 1 der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der von der Mandatsprüfungskommission ermittelten anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder seinem Austritt aus der GEW gem. § 30 Abs. 1 der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der gemeldeten stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

- (5) In besonders wichtigen Fällen können die Delegierten eine Urabstimmung beschließen. Dazu ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Eine Urabstimmung ist zwingend erforderlich, wenn zwei Drittel der Stadt- und Kreisverbände und der Regionalverbände Hochschulen und Forschung dies verlangen. Die „Richtlinien für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen“ bleiben davon unberührt.
- (6) Die Abstimmung geschieht durch Emporheben der Delegiertenkarten, in besonderen Fällen durch Abgabe der Stimmzettel oder durch Namensaufruf. Der Antrag auf namentliche Abstimmung oder auf Abstimmung durch Abgabe der Stimmzettel bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten. Bei Aufruf der Namen haben die Delegierten lediglich mit „ja“ oder „nein“ oder „Stimmenthaltung“ zu antworten.

- (7) Nach der Abstimmung stellt das leitende Mitglied die Annahme oder Ablehnung des Antrages fest. Im Zweifelsfall findet die Gegenprobe statt, auf Wunsch auch die Feststellung über die Zahl der Stimmenthaltungen.
- (8) Wird das Ergebnis der Abstimmung angezweifelt, erfolgt Auszählung der Stimmen durch vom leitenden Mitglied benannte Stimmzählerinnen und Stimmzähler.
- (9) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Wird auch die Stimmenauszählung nach Abs. 8 und 9 angezweifelt, erfolgt geheime Wahl mit Wahlzettel.
- (11) Die Übertragung des Stimmzettels auf andere Delegierte ist unzulässig.
- (12) Nach der Abstimmung ist jede weitere Aussprache über den beratenen Gegenstand unzulässig.

§ 8 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über Zweifel bei Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Landesdelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen.

§ 9 Protokollführung

Über den Ablauf der Landesdelegiertenversammlung wird Protokoll geführt.

§ 10 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für alle sonstigen Sitzungen und Tagungen der in § 16 Abs. 1 der Satzung genannten Organe und Gliederungen, sofern sie nicht eigene Geschäftsordnungen haben.